



Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

PartGmbH

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 2013 mit dem „Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Rechtsanwälte und andere Angehörige freier Berufe“ (BGBl I 2013, 2386) die Möglichkeit zur Haftungsbeschränkung für Freiberufler geschaffen. Durch die zusätzlich erforderliche Ergänzung in § 31 BauKaG NRW liegen die Voraussetzungen für Architektinnen und Architekten in Nordrhein-Westfalen vor, um eine PartG mbB zu gründen.

Im Vergleich zur bisherigen PartG müssen dabei vor allem zwei zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Nachweis des Abschlusses der gesetzlich angeordneten, besonderen Berufshaftpflichtversicherung für die Gesellschaft
- sowie ein Namenszusatz, der die beschränkte Berufshaftung nach außen erkennen lässt.

Die nachfolgenden Hinweise können lediglich einen ersten Einblick in die Gestaltungsmöglichkeiten geben. Sollten Sie die Gründung einer PartGmbH in Erwägung ziehen, kann es im Einzelfall sinnvoll sein, auf die konkrete Situation abgestimmten Rat durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater und/oder Notar einzuholen.

Umfang der Haftungsbeschränkung

Bei einer PartGmbH haftet für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung ausschließlich das Gesellschaftsvermögen. Die bei der unbeschränkt haftenden PartG zusätzlich eintretende, gesamtschuldnerische persönliche Haftung des mit dem Auftrag tatsächlich befassten Partners entfällt also.

Die Haftungsbeschränkung der PartGmbH erfasst allerdings nur solche Verbindlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Berufsausübung im Rahmen der Partnerschaft stehen, nicht aber Verbindlichkeiten, die Partner im eigenen Namen eingehen.

Auch deliktische Ansprüche, die sich unmittelbar gegen die handelnden Partner richten, wie z. B. Ansprüche wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten gegenüber Dritten, sind nicht erfasst. Ebenso wenig erstreckt sich die Haftungsbeschränkung auf



Verbindlichkeiten etwa aus Miet- oder Arbeitsverträgen, der Bestellung von Büromaterial u.ä.

Die Haftungsbeschränkung gilt für alle Auftragsverhältnisse, die nach der Eintragung der PartGmbH im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts begründet werden. Auf bereits bestehende Auftragsverhältnisse erstreckt sie sich nur dann, wenn die Auftraggeber über den Eintritt der Haftungsbeschränkung für zukünftige berufliche Fehler informiert werden und in die Beschränkung ausdrücklich einwilligen. Diese Einwilligung sollte aus Beweisgründen unbedingt in schriftlicher Form erteilt werden. Bereits entstandene Haftungsansprüche bleiben durch die Haftungsbeschränkung in jedem Fall unberührt.

Gründung einer PartGmbH

Die Neugründung einer PartGmbH setzt – wie bei der PartG – den Abschluss eines entsprechenden Partnerschaftsvertrages zwischen mindestens zwei Freiberuflern voraus, dessen Inhalt und Form sich aus § 3 PartGG ergeben: Der Vertrag muss schriftlich geschlossen werden, den Namen und Sitz der Partnerschaft, die Namen, Vornamen, Wohnorte und in der Partnerschaft ausgeübten Berufe aller Partner und zudem den Gegenstand der Partnerschaft beinhalten. Einer anfänglichen Kapitaleinlage bedarf es nicht. Im Verhältnis zu Dritten wird die PartGmbH erst mit ihrer Eintragung in das in NRW zentral beim Amtsgericht Essen geführte Partnerschaftsregister wirksam. Die Anmeldung zu diesem Register muss in öffentlich beglaubigter Form durch alle Partner eingereicht werden, wobei zugleich der Nachweis der erforderlichen Haftpflichtversicherung zu erbringen ist (s. u.: „Berufshaftpflichtversicherung“). Seit dem 01.08.2022 sind Anmeldungen zum Partnerschaftsregister nun auch digital möglich.

Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ darf im Namen der Gesellschaft dabei nur dann geführt werden, wenn die Gesellschaft darüber hinaus auch in das bei der Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis eingetragen ist. Hierzu muss der Partnerschaftsvertrag zusätzlich zu den o. g. Angaben auch den Passus enthalten, dass die für die Berufsangehörigen nach §§ 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 g, 31 Abs. 1 BauKaG NRW geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

Der Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis bei der AKNW kann parallel zum Eintragungsantrag beim Registergericht gestellt werden. Mit der Anmeldung zur Eintragung in das Geschäftsverzeichnis der AKNW einzureichen sind dabei eine einfache Kopie des Partnerschaftsgesellschaftsvertrages, eine Kopie der öffentlich beglaubigten Anmeldung zum Partnerschaftsregister, der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Gesellschaft und die Kopie des Überweisungsbelegs der bei der AKNW anfallenden Registrierungsgebühr i. H. v. 400 Euro.

„Umwandlung“ bestehender Gesellschaften

Soll eine bestehende PartG zukünftig in Form einer PartGmbH geführt werden, bedarf es dazu keines neuen Gesellschaftsvertrages. Vielmehr genügt eine Beschlussfassung zur Änderung des geltenden Partnerschaftsvertrages mit dem Inhalt, die Partnerschaft künftig als eine solche mit beschränkter Berufshaftung fortzuführen. Der Beschluss ist mit der nach dem Vertrag erforderlichen Mehrheit der Partner in schriftlicher Form zu fassen. Die entsprechende Änderung ist beim Partnerschaftsregister zur Eintragung anzumelden, wobei das Bestehen der notwendigen Haftpflichtversicherung (s. u.) nachzuweisen ist.

Darüber hinaus muss die Änderung zum Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer angemeldet werden, sofern die Gesellschaft eine entsprechende Berufsbezeichnung („Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“) in der Firmierung führt. Hierbei sind eine Kopie des Beschlusses der Gesellschafter und der Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Gesellschaft vorzulegen. Die Eintragung der entsprechenden Änderung erfolgt bei der AKNW gebührenfrei!

Besteht bislang eine GbR kann diese nur durch erstmaligen Abschluss eines Partnerschaftsvertrages in die Rechtsform einer PartGmbH überführt werden. Dies geschieht i. d. R. mittels Änderung des bisherigen Gesellschaftsvertrages und damit durch einen sog. identitätswahrenden, zivil- und steuerrechtlich neutralen Formwechsel. Sofern die Firmierung der auf diese Weise entstehenden und beim Registergericht anzumeldenden PartGmbH eine der geschützten Berufsbezeichnungen enthält, ist die Gesellschaft wie im Falle einer Neugründung gebührenpflichtig zur Eintragung im Gesellschaftsregister bei der Architektenkammer NRW anzumelden.

Name der Gesellschaft

Der Name der Gesellschaft und deren Geschäftskorrespondenz muss den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, „PartG“ bzw. die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Enthalten sein müssen überdies der Name mindestens eines Partners, der Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe. Beispiele für die korrekte Namensgebung finden Sie im Merkblatt des Amtsgerichts Essen, abrufbar unter

https://www.ag-essen.nrw.de/infos/Formulare/050_ZT_Partnerschaften/index.php

Sobald die Gesellschaft beim Partnerschaftsregister eingetragen wurde, ist die Vorgabe aus § 7 Abs. 4 PartGG i.V.m. § 125a HGB zu beachten. Das bedeutet, dass von nun an die Pflicht besteht, auf „Geschäftsbriefen“ die Rechtsform und den Sitz der Gesellschaft, das Registergericht und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Partnerschaftsregister eingetragen ist, anzugeben. Betroffen hiervon ist der gesamte externe



Schriftverkehr, d. h. jede Mitteilung per Brief, Fax oder Mail über geschäftliche Angelegenheiten, die an einen oder mehrere bestimmte Empfänger gerichtet ist (z.B. Angebote, Auftrags- und Anfragebestätigungen, Rechnungen). Nicht als Geschäftsbrief gelten interner Schriftverkehr und Nachrichten, die an einen unbestimmten Empfängerkreis gerichtet sind. Es empfiehlt sich daher, die Angaben standardmäßig auf das Briefpapier und in die E-Mail-Signaturen zu übernehmen.

Auf Visitenkarten, Stempeln, Planköpfen o.ä. wird dies hingegen nicht zwingend erforderlich sein.

Berufshaftpflichtversicherung

Die Haftungsbeschränkung setzt überdies zwingend den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für die PartGmbH voraus, die für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet (§ 31 Abs. 3 S. 1 BauKaG NRW). Diese Versicherung ist für die Dauer der Eintragung der PartGmbH im Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer und darüber hinaus mindestens für eine fünfjährige Nachhaftungszeit aufrechtzuerhalten. In § 31 Abs. 3 S. 2 BauKaG NRW ist unter Bezugnahme auf Abs. 2 BauKaG NRW i.V.m. § 17 Abs. 1 DVO BauKaG NRW bestimmt, dass die Versicherungssumme mindestens 1 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden und 1,5 Mio. € für Personenschäden zu betragen hat.

Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes ist zulässig (vgl. Schreiben des MHKBD vom 19. Dezember 2022; AZ: 613-53.09.06-000002/2022-0011189). Eine maximale Höhe des Selbstbehaltes ist in der DVO BauKaG NRW für Gesellschaften nicht bestimmt.

Unabhängig von diesen gesetzlichen Mindestsummen sollte zur Vermeidung einer Unterversicherung stets im Einzelfall überprüft werden, ob mit diesen Beträgen ein ausreichender Versicherungsschutz gewährleistet ist.

Die Versicherungsbescheinigung muss nach der geltenden Rechtsprechung (OLG Hamm, Beschluss vom 31. Juli 2014 – I-27 W 88/14) u.a. unbedingt die Versicherungssumme und die der Versicherung zugrunde liegenden berufsrechtlichen Vorschriften erkennen lassen.

Mit dem Abschluss einer solchen Versicherung für die Partnerschaftsgesellschaft genügen die Partner zugleich auch ihrer berufsrechtlichen Pflicht, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Der Abschluss einer zusätzlichen Versicherung für die einzelnen Partner ist daher nicht zwingend erforderlich, sofern die Partner daneben nicht eigenständig tätig sind.

Selbst wenn die Partner daneben nicht eigenständig tätig sind, sollte vorsorglich erwogen werden, ob der Abschluss einer parallelen Versicherung womöglich dennoch sinnvoll ist, um im Einzelfall verbleibende Haftungsrisiken abzufedern.



Steuerrechtliche Aspekte

Die PartGmbH wird steuerlich behandelt wie eine PartG oder GbR. Sie unterliegt also weder der Gewerbesteuer-, noch einer Bilanzierungspflicht (vgl. OFD Nordrhein-Westfalen v. 12.12.2013 - Kurzinfo ESt 30/2013). Es besteht seit 2022 für die PartGmbH aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftssteuerrechts allerdings die Möglichkeit, freiwillig zur Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft zu optieren. Ob dies im Einzelfall wirtschaftlich sinnvoll ist, sollte mit dem Steuerberater bzw. der Steuerberaterin erörtert werden.

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de